

Landratsamt Nürnberger Land
Sachgebiet 41
Waldluststr. 1
91207 Lauf a. d. Pegnitz

Dieses Formular bitte zu Beginn des Schuljahres einreichen!

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. in Blockschrift ausfüllen!

Hinweis gem. Art. 16 Abs. 2 BayDSG: Die Datenerhebung erfolgt aufgrund Art. 1 Abs. 1 SchKFrG

Von der Schule auszufüllen:

Die Schülerin/der Schüler besucht unsere Schule

Schulstempel, Datum, Unterschrift

Erfassungsbogen

zum Vollzug des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges für das **Schuljahr 2021/2022**

für Schülerinnen und Schüler **ab Jahrgangsstufe 11** und für Berufsschülerinnen und Berufsschüler mit

Teilzeitunterricht ab Klasse 10

Nicht vollständig ausgefüllte Anträge werden an die Antragstellerin/den Antragsteller zurückgegeben. Verzögerungen aus diesem Grund gehen zu Lasten der Schülerin/des Schülers.

1. Schülerin/Schüler

Name, Vorname

männlich / weiblich

/

Geb.-Datum

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Ortsteil (unbedingt genau angeben)

2. Schule im Schuljahr 2021/2022

Name der Schule

Klasse 2021/2022
(unbedingt genau angeben!)

gewählte bzw. gewünschte **Ausbildungsrichtung** (Zweig, Fachrichtung) (unbedingt genau angeben)

Eintrittsdatum:

3. Besuchte Schule im Schuljahr 2020/2021

wie Ziffer 2. ja nein, sondern:

Klasse 2020/2021

Wechselgrund:

4. Schulweg

Die kürzeste zumutbare Fußwegentfernung zwischen Wohnung und Schule beträgt einfach mehr als 3 km

Der Schulweg beträgt zwar weniger als 3 km, die Beförderung ist aber notwendig

weil der Schulweg besonders gefährlich oder beschwerlich ist

⇐ Begründung der Gefährlichkeit bzw. Beschwerlichkeit auf gesondertem Blatt erläutern

weil eine dauernde körperliche Behinderung vorliegt.

⇐ Art der Behinderung, Kopie des Schwerbehindertenausweis und ausführliches Attest liegt bei

5. Beförderungsmittel

| Zug S-Bahn | Schul- bus | Öffentl. Linie | Bahn- bus | U-Bahn Straba | Priv. Kfz | Abfahrts- haltestelle | Ankunfts- haltestelle |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|-------------------------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | |
| | | | | | <input type="checkbox"/> | Bitte senden Sie mir einen PKW-Antrag zu. | |

Bitte nicht ausfüllen! – Bearbeitungsvermerke der Behörde

Schülernummer: _____

VGN-Wertmarke: TS _____ Nr. _____ ab _____ bis _____

Öffentliche Linie: SJK Nr. _____

Schulbus: _____

Ausgabedatum/erhalten am: _____

Unterschrift des Empfängers: _____

6. Haben Sie im **August 2021** für mindestens **3 Kinder** Anspruch auf **Kindergeld**? ja nein
Wenn ja, Kindergeldbescheinigung oder Kontoauszug für Monat August 2021 beifügen bzw. unaufgefordert nachreichen. Ältere Bescheinigungen können nicht anerkannt werden.

6.1 Folgende Geschwister besuchen im Schuljahr 2021/2022 ebenfalls eine weiterführende Schule ab Klasse 11 (Gymnasium, FOS, BOS, BFS) bzw. eine Berufsschule mit Block- oder Teilzeitunterricht ab Klasse 10:

Name: _____ Schule: _____ Klasse: _____ Beförderungsmittel (Zug, Bus, etc.): _____

6.2 Hat ein Unterhaltsleistender oder die Schülerin/der Schüler Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (**SGB XII**) oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (**SGB II**) oder auf Leistungen zur Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach § 41 ff Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)?

ja nein

Der Bescheid über den Anspruch einer der genannten Leistungen für den Monat August 2021 ist in Kopie dem Erfassungsbogen beizufügen. Ältere Bescheinigungen können nicht anerkannt werden.

7. Der Unterricht findet statt als

Vollzeitunterricht vom 14.09.2021 bis 29.07.2022 (evtl. berichtigen)

Teilzeitunterricht und zwar am (Wochentag) _____ in der Zeit von _____ bis _____ Uhr
und am (Wochentag) _____ in der Zeit von _____ bis _____ Uhr

Blockunterricht von _____ bis _____ von _____ bis _____
von _____ bis _____ von _____ bis _____
von _____ bis _____ von _____ bis _____

7.1 **Berufsschülerinnen und Berufsschüler mit Teilzeit- oder Blockunterricht**

Name und Anschrift des Arbeitgebers _____

Deckt sich der Schulweg mit dem Weg zur Arbeit ja nein teilweise und zwar

von _____ bis _____

Mit welchem Verkehrsmittel wird der tägliche Weg zur Arbeit zurück gelegt _____

Dafür werden Monatskarten Wochenkarten gelöst

Blockunterricht: Die Schülerin/ der Schüler ist während des Blockunterrichts auswärts untergebracht ja nein

und zwar in/im _____

7.2 **Fachoberschülerinnen und Fachoberschüler der Klasse 11 und Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler mit wechselndem Praktikum:**

Praktikum von – bis _____ Ort des Praktikums (genaue Anschrift) _____

Praktikum von – bis _____ Ort des Praktikums (genaue Anschrift) _____

Praktikum von – bis _____ Ort des Praktikums (genaue Anschrift) _____

Praktikum von – bis _____ Ort des Praktikums (genaue Anschrift) _____

! W I C H T I G !

Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir

- a) verpflichtet bin/sind, **jede Änderung** der angegebenen Verhältnisse unverzüglich dem Landratsamt Nürnberger Land schriftlich anzuzeigen.
- b) bei Wegfall der Beförderungsvoraussetzungen (**z. B. beim Ausscheiden aus der Schule, Wohnungswechsel**) nicht verbrauchte Wertmarken, Schulbusausweise und Zeitkarten **unverzüglich an das Landratsamt zurückzugeben** habe/haben, andernfalls müssen die Kosten für die nicht zurück gegebenen Fahrtunterlagen dem Landratsamt erstattet werden.
- c) bei vorsätzlich unrichtigen Angaben damit rechnen muss/müssen, unter Umständen strafrechtlich verfolgt zu werden. Dies gilt auch bei zweckwidriger Verwendung der Wertmarken.
- d) bei nicht vollständig ausgefüllten Anträgen diese an die Antragstellerin / den Antragsteller zurückgegeben werden. Verzögerungen aus diesem Grund gehen zu Lasten der Schülerin / des Schülers.

Doppelresidenz-Modell → Schülerbeförderungsberechtigt kann nur ein Wohnsitz der Schülerin/des Schülers benannt werden. Ein Anspruch auf Beförderung von beiden Wohnsitzen besteht nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass Schülerinnen/Schüler Leistungen nach dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges grundsätzlich nur dann beanspruchen können, wenn sie die von ihrem Wohnort aus nächstgelegene Schule innerhalb der gewählten Schulart und Ausbildungsrichtung besuchen. Dabei wird als nächstgelegene diejenige Schule angesehen, die mit dem geringsten Kostenaufwand erreicht werden kann (§ 2 Abs. 1 Schülerbeförderungsverordnung - SchBefV).

Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern: Die gesetzlichen Vertreter (Eltern)

| | |
|------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Name, Vorname der Erziehungsberechtigten | Telefon |
| Anschrift | |
| | |
| Ort, Datum | <u>Unterschrift der gesetzlichen Vertreter <u>oder</u></u> <u>Unterschrift der volljährigen Schülerin / des volljährigen Schülers</u> |

Bitte vergessen Sie nicht zu unterschreiben

Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13 DSGVO finden Sie unter:

www.nuernberger-land.de/datenschutz oder in Papierform bei dem/der zuständigen Sachbearbeiter/in

Landratsamt Nürnberger Land -Kostenfreiheit des Schulweges-

Wichtige Hinweise zur Kostenfreiheit des Schulweges für Schülerinnen und Schüler von:

Gymnasien (ab Jahrgangsstufe 11)
Berufsfachschulen (ab Jahrgangsstufe 11)
Fachoberschulen
Berufsoberschulen
Berufsschulen mit Teilzeitunterricht ab Klasse 10

Aufgrund des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges werden vorstehend genannten Schülerinnen und Schüler, deren Schulweg in einer Richtung **mehr als 3 km** beträgt, nur in folgenden Fällen Leistungen gewährt:

1. Überschreitung der Familienbelastungsgrenze

Erstattet werden die Kosten der notwendigen Beförderung, soweit die nachgewiesenen aufgewendeten Gesamtkosten der Beförderung eine **Familienbelastungsgrenze von 465,- Euro je Schuljahr** übersteigen. Für die Berechnung der Familienbelastungsgrenze sind die Gesamtkosten für ausschließlich vorstehend genannte Schülerinnen und Schüler maßgebend.

Die Kostenerstattung erfolgt **auf Antrag** unter Verwendung der bei den Schulen und beim Landratsamt erhältlichen Vordrucke (Erfassungsbogen und Erstattungsantrag). Erstattungsfähig sind nur die Kosten für die kürzeste Verbindung mit dem günstigsten Tarif der öffentlichen Verkehrsverbindung **gegen Vorlage der Originalfahrtscheine** (Schülerfahrkarten, Streifenkarten, Bahncard, etc.)

1. Für Geschwister ist eine gemeinsame Antragsstellung unbedingt erforderlich

2. Bezug von Kindergeld für mindestens 3 Kinder

Hat ein Unterhaltsleistender für drei oder mehr Kinder Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder vergleichbare Leistungen, wird Kostenfreiheit in vollem Umfang mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Bezug erstmals gegeben sind, gewährt; bei Vollzeitunterricht evtl. Wertmarkenausgabe, bei Teilzeitunterricht nachträgliche Erstattung der Fahrtkosten. Dem von der Schule bestätigten Erfassungsbogen ist eine Kindergeldbescheinigung (z.B. Kontoauszug oder Gehaltsbescheinigung) für den Monat August beizufügen; z. B. für das Schuljahr **2021/2021** für den **Monat August 2021**.

Ältere Bescheinigungen können nicht anerkannt werden. Sollte erst im Laufe des Schuljahres die Voraussetzung erfüllt werden, bitten wir um Übersendung des Kindergeldnachweises zusammen mit dem Erfassungsbogen.

3. Bezug von Sozialleistungen

Hat ein Unterhaltsleistender oder eine Schülerin/ein Schüler, die/der eine der oben genannten Schulen besucht, Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder auf Leistungen zur Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach § 41 ff Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) wird Kostenfreiheit des Schulweges auf Antrag mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Bezug erstmals gegeben sind, gewährt; bei Vollzeitunterricht evtl. Wertmarkenausgabe, bei Teilzeitunterricht nachträgliche Erstattung der Fahrtkosten. Ein Bescheid über den Anspruch einer der genannten Leistungen für den Monat August ist in Kopie dem Erfassungsbogen beizufügen; z. B. für das Schuljahr **2021/2021** für den **Monat August 2021**

Der Erfassungsbogen allein stellt noch keinen Antrag auf Kostenerstattung dar.

Die Kostenerstattung erfolgt auf Antrag gegen Vorlage, insbesondere der entsprechenden Originalfahrausweise, und ist bis spätestens 31. Oktober für das vorangegangene Schuljahr zu stellen!

Später eingegangene Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden und werden abgelehnt!